

Beschlussempfehlung

Hannover, den 21.02.2018

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2018

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/262

Berichterstattung: Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Stefan Wenzel
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/262

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2018

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich

§ 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 46), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsplan 2018 durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2018 ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2018 zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

§ 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten vom Land einen finanziellen Ausgleich für die Beschäftigung hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter, der als jährliche Pauschale gewährt wird. ²Im Jahr 2018 beträgt die Höhe der jährlichen Pauschale insgesamt 1 791 294 Euro. ³Ändern sich die standardisierten Personalkostensätze oder die Anzahl der Kommunen nach Satz 1, erhöht oder vermindert sich die Pauschale im jeweils folgenden Jahr um den entsprechenden Betrag. ⁴Der Betrag nach den Sätzen 2 und 3 wird auf die Gemeinden und Samtgemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt; er wird zum 20. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt. ⁵Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) gelten entsprechend.“

2. Es werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2018

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich

§ 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 46), erhält folgende Fassung:

„(1) *unverändert*“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

§ 8 **Abs. 4** des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), wird **durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:**

„(4) ¹Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten vom Land einen finanziellen Ausgleich für die Beschäftigung hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter, der als jährliche Pauschale gewährt wird. ²Im Jahr 2018 beträgt die Höhe der jährlichen Pauschale insgesamt 1 791 294 Euro. ³Ändern sich die standardisierten Personalkostensätze oder die Anzahl der Kommunen nach Satz 1, **so** erhöht oder vermindert sich die Pauschale im jeweils folgenden Jahr um den entsprechenden Betrag. ⁴Der Betrag nach **Satz 2 oder 3** wird auf die Gemeinden und Samtgemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt; er wird zum 20. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt. ⁵Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) gelten entsprechend.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/262

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

„(5) Für das Jahr 2017 wird den Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein zusätzlicher finanzieller Ausgleich von jeweils 1 564 Euro gewährt.

(5) *unverändert*

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für kreisfreie Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und große selbständige Städte.“

(6) *unverändert*

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 8 Satz 1 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, ihren Verbänden oder ihren organisatorisch selbständigen Einrichtungen“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

1/1. Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3, § 24 Abs. 4 sowie den §§ 37 und 39) wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 12 wird das Amt „Rektorin, Rektor“ mit allen Angaben gestrichen.
- b) In der Besoldungsgruppe A 13 werden bei dem Amt „Rektorin, Rektor“ der Funktionszusatz

„– als Leiterin oder Leiter
– des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule“

durch den Funktionszusatz

„– als Leiterin oder Leiter
– des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule“

und der Funktionszusatz

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/262

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

„- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 -“

durch den Funktionszusatz

„- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 -“

ersetzt.

c) Die Fußnote 6 wird gestrichen.

2. Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 4 und § 37) wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

aa) Bei dem Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor“ wird der Funktionszusatz

„- als Leiterin oder Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches des Landesamtes für Steuern Niedersachsen, wenn sie oder er für den eigenen und mindestens einen weiteren Bereich Vertreterin oder Vertreter der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist -“

durch den Funktionszusatz

„- als Leiterin oder Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches des Landesamtes für Steuern Niedersachsen, wenn sie oder er für den eigenen und mindestens einen weiteren Bereich Vertreterin oder Vertreter einer Abteilungsleitung ist -“

ersetzt.

bb) Es wird das Amt „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften“ eingefügt.

2. unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/262

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei dem Amt „Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat bei einer obersten Landesbehörde“ wird der Funktionszusatz
- „– als Präsidentin oder Präsident des Landesjustizprüfungsamtes –“
- eingefügt.
- bb) Das Amt „Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften“ wird gestrichen.
- c) In der Besoldungsgruppe B 4 wird das Amt „Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften“ eingefügt.
- d) In der Besoldungsgruppe B 10 wird das Amt „Staatssekretärin, Staatssekretär
- als Chefin oder Chef der Staatskanzlei –“
- eingefügt.
3. Die Anlage 12 (zu § 39) wird wie folgt geändert:
- a) In der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ wird jeweils nach der Angabe „12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe“ das Fußnotenzeichen „*)“ angefügt.

2/1. In der Anlage 8 (zu § 37) Nr. 1 wird in der Spalte „Dem Grunde nach geregelt in“ bei der Besoldungsgruppe A 12 die Fußnotenbezeichnung „5, 6“ durch die Fußnotenbezeichnung „5“ ersetzt.

3. Die Anlage 12 (zu § 39) wird wie folgt geändert:

- a) **Bei der Nummer 10 Abs. 1 wird in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die Angabe „12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe“ gestrichen.**

a/1) Bei der Nummer 10 Abs. 1 Buchst. a und b werden in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die dort aufgeführten Bezeichnungen der Besoldungsgruppen nach Maßgabe der folgenden Tabelle jeweils durch Betragsangaben ersetzt:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/262

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

BesGr.	Euro
R 1	242,89
R 3	292,66
R 6	355,51
R 8	397,38
A 15	235,86
B 3	292,66
B 6	355,51
B 8	397,38

- a/2) Bei der Nummer 11 Abs. 1 werden in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die Angabe „12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe“ gestrichen und die darunter aufgeführten Bezeichnungen der Besoldungsgruppen nach Maßgabe der folgenden Tabelle jeweils durch Betragsangaben ersetzt:

BesGr.	Euro
A 13	181,54
A 15	235,86
B 3	292,66
B 6	355,51
B 9	423,91

- b) Am Ende der Anlage 12 wird die folgende Fußnote angefügt:

„*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).“

- b) *wird gestrichen*

4. Die Anlage 17 (zu § 68 Abs. 4) wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Nummer 3 werden in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die Angabe „12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe“ und das Fußnotenzeichen „*)“ gestrichen und die darunter aufgeführten Bezeichnungen der Besoldungsgruppen nach Maßgabe der folgenden Tabelle jeweils durch Betragsangaben ersetzt:

BesGr.	Euro
A 13	181,54
A 15	235,86
B 3	292,66

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/262

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 3 Nrn. 1 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 und
2. Artikel 3 Nr. 2 Buchst. a, b Doppelbuchst. bb und Buchst. c am 1. April 2018

in Kraft.

b) Am Ende der Anlage 17 wird die Fußnote gestrichen.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) *unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 3 Nrn. 1 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2017,
2. Artikel 3 Nr. 2 Buchst. a, b Doppelbuchst. bb und Buchst. c am 1. April 2018 **und**
3. **Artikel 3 Nrn. 1/1 und 2/1 am 1. August 2018**

in Kraft.